

# RS OGH 1981/3/17 4Ob23/81, 4Ob52/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1981

## Norm

ABGB §1162d

AngG §34

KollV für Angestellte der Versicherungsunternehmungen §10

## Rechtssatz

Entstehen Ansprüche erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und haben sie ihren Rechtsgrund nicht unmittelbar in den arbeitsvertraglichen Beziehungen, sondern in einer mit dem inzwischen schon beendeten Arbeitsverhältnis nur mehr mittelbar in Verbindung stehenden neuen Vereinbarung, (zB Vergleich oder konstitutives Anerkenntnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) gilt die Ausschließfrist ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht (hier § 10 KollV für Angestellte der Versicherungsunternehmungen).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 23/81

Entscheidungstext OGH 17.03.1981 4 Ob 23/81

Veröff: Arb 9958

- 4 Ob 52/82

Entscheidungstext OGH 15.06.1982 4 Ob 52/82

Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 23/81

## Schlagworte

SW: Angestellte, Dienstverhältnis, Ende, Fallfrist, Frist, Verfall, Präklusion, Ersatzanspruch, Ausschluß, Präklusivfrist, Ersatzansprüche

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0029665

## Dokumentnummer

JJR\_19810317\_OGH0002\_0040OB00023\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)